

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Jugend- und Sportminister oder die entsprechenden Amtsträger der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einzuladen und zu ermutigen, sich an der Behandlung eines Punktes mit dem Titel "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" zu beteiligen, welche die Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung, kurz vor dem hundertsten Jahrestag der Wiederbelebung der Olympischen Spiele im Jahre 1896 in Athen vornehmen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees zur Teilnahme einzuladen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der fünfzigsten Versammlungstagung zu bekräftigen, daß sie die olympische Waffenruhe achten werden, die während der nächsten, 1996 in Atlanta (Vereinigten Staaten von Amerika) anberaumten Olympischen Sommerspiele eingehalten werden wird;

5. *bittet* den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, die olympische Bewegung zur Unterstützung der bevorstehenden Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen und des Jahres der Toleranz im Jahre 1995 zu mobilisieren;

6. *beschließt*, den Punkt "Aufbau einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
7. Dezember 1994

49/30. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

mit Befriedigung feststellend, daß die zweite Internationale Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien vom 4. bis 6. Juli 1994 in Managua abgehalten wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Erklärung¹⁰⁴ und des Aktionsplans¹⁰⁵ von Managua, die von der Konferenz verabschiedet wurden,

insbesondere feststellend, daß die Konferenz in dem Aktionsplan beschlossen hat, den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ersuchen, im Einklang mit den gebräuchlichen Verfahren auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Untersuchung der Frage vorzunehmen, auf welche Weise das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien unterstützen könnte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu untersuchen, mit welchen Mitteln und Mechanismen das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien unterstützen könnte;

¹⁰⁴ A/49/713, Anhang I.

¹⁰⁵ Ebd., Anhang II.

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 1994

49/62. Palästinafrage

A

AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992 und 48/158 A vom 20. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁶,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁴³ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage so lange eine ständige Verantwortung tragen, bis diese Frage unter Einbeziehung aller ihrer Aspekte und entsprechend den Maßstäben des Völkerrechts zufriedenstellend gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen

¹⁰⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/35).

Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Abschnitt VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er unter Umständen für angebracht und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und sich für Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzusetzen, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese nachdrücklich, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Hilfen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

B

SEKRETARIATS-ABTEILUNG FÜR DIE RECHTE DER PALÄSTINENSER

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁶,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992 und 48/158 B vom 20. Dezember 1993,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 48/158 B ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Treffen der nichtstaatlichen Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und positiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage¹⁰⁷ weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B und in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats auch weiterhin mit der Abteilung zusammenarbeiten, indem sie sie in die Lage versetzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und indem sie angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

¹⁰⁷ Ebd., Ziffer 67.

C

SEKRETARIATS-HAUPTABTEILUNG PRESSE
UND INFORMATION*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁶,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/158 C vom 20. Dezember 1993,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴³ und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 48/158 C ergriffen hat;

2. vertritt die Auffassung, daß das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage mit dazu beiträgt, die Frage und die Situation im Nahen Osten im allgemeinen, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozeß, stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken und auch künftig wirksamer zu einem Klima beizutragen, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

3. ersucht die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1994-1995 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Fortschritte im Friedensprozeß;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, namentlich auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in die besetzten Gebiete, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem palästinensischen Volk Hilfe bei der Entwicklung der Medien zu gewähren.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

D

FRIEDLICHE REGELUNG DER PALÄSTINAFRAGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

nach Behandlung des Berichts vom 3. November 1994, den der Generalsekretär gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 48/158 D vom 20. Dezember 1993 vorgelegt hat¹⁰⁸,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Unrechtmäßigkeit der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertreterin des palästinensischen Volkes und der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴³ sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴,

erfreut über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gaza-Streifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und die

¹⁰⁸ A/49/636-S/1994/1240; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1240.

Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an den am Nahost-Friedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

feststellend, daß der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *fordert* die fristgerechte und strikte Durchführung der Vereinbarungen, welche die Parteien im Hinblick auf die Aushandlung einer endgültigen Regelung erzielt haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vorstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

49/63. Aufnahme der Republik Palau in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. November 1994, die Republik Palau in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁰⁹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Palau¹¹⁰,

beschließt, die Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

89. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/64. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹¹,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahegelegt hat, die Gründung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

Kennntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung¹¹ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 13. bis 15. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen dreißigsten ordentlichen Tagung¹¹² verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹¹³,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirt-

¹⁰⁹ A/49/679-S/1994/1315; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1315.

¹¹¹ A/49/490.

¹¹² Siehe A/49/313, Anhang II.

¹¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 15. Sitzung, und Korrigendum.